



**Verband für das
Deutsche Hundewesen e.V.**

Mitglied der Fédération
Cynologique Internationale

Westfalendamm 174
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0
Telefax +49 (0) 231 592 440
E-Mail: info@vdh.de
Internet: www.vdh.de

Stellungnahme zur Umsetzung des § 10 Abs. 2 der Tierschutz-Hundeverordnung

Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.

Der VDH ist ein Dachverband von 181 Hundezucht- und Hundesportvereinen und repräsentiert etwa 600.000 Hundehalter.

In den Rassehunde-Zuchtvereinen des VDH sind ca. 10.000 Hobbyzüchter organisiert, und es werden über 250 Hunderassen betreut. Im VDH darf die Zucht nur aus Liebhaberei (Hobby) betrieben werden. Kommerzielle Hundehändler können nicht Mitglied werden (§ 3 VDH-Satzung). Die Züchter erfüllen freiwillig strenge Auflagen und unterziehen sich regelmäßigen Kontrollen der Zuchtverbände, mit dem Ziel, gesunde, verhaltenssichere und sozialverträgliche Hunde zu züchten.

Darüber hinaus verfolgt der VDH mithilfe zahlreicher Zuchtprogramme zur Identifizierung und Verminderung relevanter erblich bedingter Erkrankungen die Verbesserung der Gesundheit innerhalb der verschiedenen Hunderassen.

Im Bereich der Rassehundezucht in Deutschland hat der VDH mit ca. 77.000 Welpen jährlich einen Marktanteil von weniger als 20 %. So sorgen die strengen Zuchtbestimmungen dafür, dass Hunde aus Trendrassen wie dem Mops (Marktanteil: 13 %) oder der Französischen Bulldogge (Marktanteil: 2 %) im Wesentlichen außerhalb des VDH unkontrolliert vermehrt werden oder aus Importen wie dem illegalen Welpenhandel stammen.

Hintergrundinformation: [Die Rassehundezucht im VDH](#)

[Zur VDH-Welpenstatistik](#)

Tierschutz-Hundeverordnung: Ausstellungsverbot

Die seit 1.1.2022 in Kraft gesetzte Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) sieht ein Ausstellungsverbot für bestimmte Hunde vor. Dazu heißt es in § 10 der Verordnung:

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Demnach dürfen Hunde, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, nicht ausgestellt werden oder an Sportwettkämpfen teilnehmen. Zu beurteilen ist dies bezogen auf das einzelne Tier, nicht auf die Rasse.

Für ein Ausstellungsverbot muss daher jedem individuellen gemeldeten Hund konkret nachgewiesen werden, dass die in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurden, es müssen also „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ vorliegen. Eine vom Aussteller zu entkräftende Vermutung der normierten Tatbestandsvoraussetzungen sieht diese Vorschrift nicht vor, ebenso wenig die Möglichkeit für Vollzugsbehörden, die Tatbestandsvoraussetzungen pauschal für ganze Rassen als erfüllt zu unterstellen.



Zielsetzung der Tierschutz-Hundeverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hofft mit dem Ausstellungsverbot, die Nachfrage und Zucht von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen deutlich reduzieren zu können.

Der VDH unterstützt das Anliegen, die Zucht von Hunden mit den in der TierSchHuV genannten Merkmalen zu verhindern. Aus unserer Sicht ist der gewählte Ansatz jedoch nicht geeignet, dieses Anliegen umzusetzen, worauf wir in unseren Stellungnahmen mehrfach hingewiesen haben.

Strenge Zuchtvorgaben, denen sich Züchter im VDH freiwillig verpflichten und die Züchter außerhalb des VDH nicht treffen, haben dazu geführt, dass nur ein Bruchteil der Populationen dieser Rassen in Deutschland dem VDH zuzuordnen sind. Gleichzeitig haben wir das Ausstellungswesen vom Zuchtbereich getrennt, positive Ausstellungsergebnisse sind nicht verbunden mit einer Zulassung zur Zucht.

Wir als Hobbyzuchtverband haben kein Interesse daran, die erhöhte Nachfrage nach diesen Rassen zu bedienen. Im Vordergrund stehen für uns die verantwortungsvolle Zucht und die Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb aller Hunderassen.

Im VDH nimmt die Zahl dieser Trendrassen seit Jahren ab, auch wenn diese auf Ausstellungen vorgestellt werden und obwohl die Beliebtheit dieser Rassen unverändert gegeben bzw. gestiegen ist. Ein weiteres Indiz dafür, dass Rassehundeausstellungen des VDH keine Zucht- und Kaufanreize schaffen und die Ursachen für die steigende Verbreitung von Hunden mit so genannten Qualzuchtmerkmalen außerhalb unseres Verbandes zu suchen sind.

Um die Zucht von betroffenen Hunden zu verringern, muss vielmehr der Heimtierzuchtbereich stärker reglementiert werden. Außerhalb des VDH und seiner strengen Zuchtbestimmungen und -kontrollen bedienen vor allem Vermehrer und Importe aus dem Ausland die Nachfrage nach diesen Hunden (s. dazu auch die Darstellung von [Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz, Illegaler Welpenhandel in Zahlen 2021](#)).

Die derzeit erfolgende, überzogene Auslegung des Ausstellungsverbots durch die Vollzugsbehörden führt zu einer massiven Beschränkung der kontrollierten Rassehundezucht und wird zu einer Belebung des illegalen Welpenhandels in Deutschland führen.



Veranstaltungen im VDH

Der VDH und seine Mitgliedsvereine veranstalten jährlich etwa 15 Internationale Ausstellungen (für alle Hunderassen) und 800 Spezialausstellungen (für einzelne Hunderassen). Viele Veterinärämter fokussieren sich aktuell auf diese Veranstaltungen des VDH und erlassen Anordnungen und Verfügungen, die dem Regelungsinhalt des § 10 TierSchHuV teilweise deutlich widersprechen.

Rassehundeausstellungen spielen für die Mitglieder unserer Zuchtvereine eine große Rolle. Anders als bei Sportvereinen, die lokal präsent sind und bei denen durch tägliche Trainingszeiten ein regelmäßiger Kontakt der Mitglieder sichergestellt ist, haben die Rassehund-Zuchtvereine keine derartigen Strukturen. Sie sind bundesweit tätig und das aktive Vereinsleben findet insbesondere auf Ausstellungen an den Wochenenden statt. Hier treffen sich die Liebhaber der einzelnen Rassen und tauschen sich aus.

Ein Großteil der Teilnehmer an den Ausstellungen des VDH sind keine Züchter, sondern besuchen mit ihren Hunden Ausstellungen aus Interesse oder als Teil des Vereinslebens. Sie verschaffen uns außerdem eine Übersicht über die Gesundheit und Entwicklung von Rassen. Positive Ausstellungsergebnisse bescheinigen den Hundehaltern keine Zuchttauglichkeit ihrer Hunde. Hierzu bedarf es u.a. gesonderter intensiver tierärztlicher Untersuchungen sowie rassespezifischer Gesundheits- und Verhaltensüberprüfungen, die im Falle einer entsprechenden sachverständigen positiven Bewertung insgesamt zu einer Zuchtzulassung des jeweiligen Hundes führen.

Neben den Rassehund-Ausstellungen führen die VDH-Mitgliedsvereine in den verschiedenen Hundesportarten Wettkämpfe und Prüfungen durch. Bei diesen Veranstaltungen verzeichnen wir jährlich über 350.000 Starts von Sportlern, die mit ihren Rassehunden und Mischlingen u.a. Agility, Rally Obedience oder Turnierhundesport betreiben. Auch diese Sportwettkämpfe sind vom Ausstellungsverbot der TierSchHuV betroffen und unterliegen dadurch massiven Einschränkungen.

Trennung des Zucht- und Ausstellungswesens

Seit 2009 sieht die Zuchtordnung des VDH vor, dass Ausstellungsergebnisse nicht Voraussetzung für eine Zuchtzulassung sein müssen und jeder VDH-Mitgliedsverein gesonderte Zuchtzulassungsprüfungen durchführen muss, deren Bestehen eine unumgehbare Voraussetzung für eine Zuchtverwendung des betreffenden Tieres ist. Die

Zuchtvereine können im Rahmen der Zuchtzulassungsprüfungen Phänotyp-Beurteilungen vorsehen.

„Ausstellungen“ im Sinne der VDH-Regularien sind Präsentationen von Hunden, die nicht zu einer Zuchtzulassung der vorgestellten Tiere führen und bei denen Hunde auch nicht zum Verkauf angeboten werden.

Auflagen der Veterinärämter

Einige Veterinärämter haben bereits für erste Veranstaltungen weitreichende Auflagen erlassen, die nicht von § 10 TierSchHuV gedeckt sind. Diese sehen u.a. vor, dass für **alle** teilnehmenden Hunde pauschal nachgewiesen werden muss, dass sie keine Qualzuchtmerkmale haben. Jedem gemeldeten Hund werden so „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ im Sinne des § 10 TierSchHuV unterstellt. Jedem Rassehundehalter wird generell ein Verstoß gegen die Verordnung unterstellt, den dieser zu entkräften hat. Für jeden Hund wird damit ohne rechtliche Grundlage zunächst ein Ausstellungsverbot ausgesprochen. Dies ist als Verschuldensvermutung zu werten, die im klaren Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen steht.

Ein weiterer Bestandteil der Auflagen sind umfangreiche Listen von Hunderassen, für die weiterführende Untersuchungen zur Feststellung nicht sichtbarer Krankheitsmerkmale vorgesehen sind und für die aufwendige Untersuchungen bis hin zum MRT vorgegeben werden.

Die von den Veterinärämtern vorgeschriebenen Untersuchungen betreffen damit größtenteils gesunde Tiere, die keinerlei Merkmale aufweisen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Das Resultat sind kostenintensive und teils invasive Untersuchungen, bei denen gesunde Hunde ohne medizinische Indikation in Narkose versetzt und untersucht werden müssen, um an einer Ausstellung teilnehmen zu können. Diese Gesundheitsbescheinigungen sind nach Auffassung von Veterinärämtern regelmäßig zu erbringen.

Die Durchführung von belastenden Untersuchungen an klinisch gesunden Tieren ohne jede Indikation entspricht nicht den Regeln einer guten tierärztlichen Praxis. Viele Tierärzte weigern sich daher, diese Untersuchungen durchzuführen, was für die betroffenen Tiere einem Ausstellungsverbot ohne Hinweis auf einen Tatbestand nach § 10 TierSchHuV gleichkommt.

Die unverhältnismäßigen und völlig überzogenen Auflagen haben bereits gravierende Auswirkungen. Erste Veranstaltungen mussten mangels Durchführbarkeit abgesagt werden. Bei anderen Ausstellungen hat sich die Teilnehmerzahl um 40-70 % reduziert, da die Hundehalter nachvollziehbar nicht bereit sind, ihren gesunden Tieren aufwendige und unnötige Untersuchungen zuzumuten. Der enorme wirtschaftliche Schaden bedroht bereits die Existenz von VDH-Landesverbänden.

Datenbasis – Qualzuchtgutachten ist veraltet

Die Veterinärämter stützen sich derzeit im Wesentlichen auf eine private Datenbank und ein englischsprachiges Fachbuch aus dem Jahr 2018. Die Anordnungen berücksichtigen nicht oder nur unzureichend länderspezifische Unterschiede im Vorkommen relevanter Erkrankungen und die Auswertungsdaten der tierärztlichen Fachgesellschaften und Zuchtvereine.

Das sogenannte Qualzuchtgutachten von 2001 liefert ebenfalls keine aktuelle wissenschaftliche Basis. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss zur Tierschutz-Hundeverordnung bereits darauf hingewiesen, „dass der Nachweis von Qualzuchten beim Hund, ebenso wie bei weiteren Tierarten, im Vollzug durch unklare Vorgaben mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, inwieweit in Ergänzung eine Aktualisierung und Konkretisierung des Gutachtens zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes („Qualzuchtgutachten“) in naher Zukunft möglich ist, um einen wesentlichen Beitrag zur generellen Minimierung von Qualzuchten zu leisten.“ ([Drucksache 394/21](#))

Auffällig bei den bisher erlassenen Anordnungen ist, dass dort zahlreiche rassebezogene Krankheitsmerkmale aufgeführt werden, die in den deutschen Hundepopulationen keine nennenswerte Rolle spielen bzw. schon vor Jahrzehnten erfolgreich mit Zuchtprogrammen bekämpft wurden.

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wieso Hunde, die gesunde Anlageträger für rezessiv vererbte Krankheiten sind, vom Ausstellungsverbot umfasst sind. Die Anlageträger sind klinisch gesund und es gibt keinen Grund, sie bezüglich Ausstellungen zu reglementieren.

Gesundheitliche Prüfungen abhängig von Prävalenz

Der VDH hält sinnvoll eingesetzte gesundheitliche Prüfungen für eine geeignete Maßnahme zur Durchsetzung und Sicherstellung der Einhaltung der TierSchHuV. Um die Notwendigkeit einer gesundheitlichen Prüfung vor Ausstellung eines Tieres einer bestimmten Hunderasse zu rechtfertigen, sollten die erblich bedingten Erkrankungen bei dieser Rasse in nennenswertem Umfang auftreten. Da die Häufigkeit des Auftretens erblich bedingter Erkrankungen bei vielen Hunderassen durch züchterische Maßnahmen bereits deutlich reduziert werden konnte, müssen aktuelle Zahlen zur Prävalenz der relevanten Erkrankungen herangezogen werden.

Zusammenfassung

1. Der VDH unterstützt grundsätzlich das Anliegen, die Zucht von Hunden mit den in der TierSchHuV genannten Merkmalen zu verhindern.
2. Das in § 10 Abs. 2 vorgesehene Ausstellungsverbot der TierSchHuV wird von den Vollzugsbehörden teilweise mit überzogenen Anordnungen umgesetzt.
3. Die pauschale Anordnung aufwendiger, kostenintensiver und für die Tiere belastender Untersuchungen zur Überprüfung von Erkrankungen, die in bestimmten Hunderassen keine Rolle spielen, ist tierschutzwidrig. Viele Tierärzte weigern sich daher, die behördlich vorgesehenen Untersuchungen durchzuführen, so dass die Auflagen einem Ausstellungsverbot für gesunde Hunde gleichkommen
4. Die Auflagen der Vollzugsbehörden berücksichtigen nicht die Prävalenz von Erkrankungen bei bestimmten Rassen. Dies führt zu unverhältnismäßigen Vorgaben für die Untersuchung von Hunden, die auf Veranstaltungen gezeigt werden oder an Sportturnieren teilnehmen sollen.
5. Jedem Hundehalter wird damit generell ein Verstoß gegen die TierSchHuV unterstellt, den sie zu entkräften haben. Für jeden Hund wird damit ohne rechtliche Grundlage zunächst ein Ausstellungsverbot ausgesprochen. Dies ist als Verschuldensvermutung zu werten, die im klaren Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen steht.
6. Die Vollzugsbehörden benötigen konkrete Handlungsvorschriften für die Umsetzung des Ausstellungsverbot nach § 10 Abs. 2 der TierSchHuV. Die



Veterinärämter müssen derzeit eigenständig und ohne konkrete Vorgaben Konzepte zur Umsetzung erstellen. Das Resultat ist ein uneinheitliches Vorgehen, das teilweise in unverhältnismäßigen und tierschutzwidrigen Anordnungen mündet.

7. Der VDH und seine Mitgliedsvereine, die seit Jahrzehnten im Rahmen rasse-spezifischer Zuchtprogramme viele Maßnahmen zur Verbesserung der Zucht von gesunden Rassehunden umsetzen, sollten mit ihrer Erfahrung und dem vorhandenen Datenmaterial bei der Entwicklung sinnvoller Handlungsvorschriften einbezogen werden.
8. Der Wissenschaftliche Beirat des VDH und die tierärztlichen Fachgesellschaften, die die Zucht im VDH wissenschaftlich begleiten, sollten hierzu ebenfalls angehört werden.